

Afrikanische Schweinepest – Merkblatt für Landwirte

Der vor wenigen Wochen erfolgte Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in einem Hausschweinebestand im baden-württembergischen Landkreis Emmendingen, weitab vom bisherigen Seuchengeschehen in Polen und den östlichen Bundesländern, hat gezeigt, dass diese Seuche immer und überall unerwartet auftreten kann. Aus diesem Grund ist es unbedingt erforderlich, dass sowohl Landwirte und Jäger aber auch Erholungssuchende, die in den heimischen Wäldern unterwegs sind oder auf einem landwirtschaftlichen Betrieb Urlaub machen, gewisse Biosicherheitsmaßnahmen einhalten.

Die Seuche ist für Menschen ungefährlich, aber für Schweine tödlich. Sie verursacht hohe wirtschaftliche Verluste, insbesondere durch im Seuchenfall verhängte Handelsrestriktionen für lebende Schweine sowie insbesondere Schweinefleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse. Für Restriktionsgebiete (Schutz- und Überwachungszone im Umkreis von 3 bzw. 10 km) gelten umfangreiche Auflagen für das Verbringen lebender Schweine und Schweinefleisch. Viele Länder, die Schweinefleisch und lebende Schweine aus Deutschland importieren, verhängen Importstopps und zwar nicht nur für die betroffene Region, sondern für ganz Deutschland. Das bedeutet, dass auch gar nicht von der Seuche unmittelbar betroffene Gebiete von den Auswirkungen dieser Handelsrestriktionen, die u.U. mehrere Monate andauern können, betroffen sind.

Die Seuche wird nicht nur durch direkten Kontakt übertragen, sondern vor allem indirekt durch Speisereste oder Gegenstände. In Fleischerzeugnissen wie Rohpökelfleisch (Schinken, Salami u.ä.) ist der Erreger mehrere Monate, in tiefgefrorenem Fleisch gar mehrere Jahre überlebens- und ansteckungsfähig.

Es ist daher dringend erforderlich, dass Schweine haltende Betriebe, gleich welcher Größe, Biosicherheitsmaßnahmen einhalten, um den Eintrag des Erregers in Schweinebestände zu verhindern. Die Maßnahmen dienen gleichzeitig der Verhinderung des Eintrags anderer Schweinekrankheiten wie der Klassischen Schweinepest und der Aujeszky'schen Krankheit.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Anlagen 1 bis 5 zur Schweinehaltungshygieneverordnung aufgeführt. Wichtig ist vor allem für Auslauf- und Freilandhaltungen, dass der Kontakt zu Wildschweinen verhindert wird. Dies muss durch eine doppelte Umzäunung, davon mindestens eine stromführend, gewährleistet werden. Die Umzäunung muss darüber hinaus so gestaltet sein, dass sie von Schweinen weder übersprungen noch unterwühlt werden kann.

Dabei haben **alle Schweinehalter** die Schweine nach den Anforderungen der **Anlage 1** zu halten, soweit die Schweine nicht in Freilandhaltung gehalten werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
Volksbank Odenwald BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC

Zusätzlich haben Schweinehalter in

- Mast- oder Aufzuchtbetrieben, die mehr als 20 und bis zu 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,
- Zuchtbetrieben, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden und die mehr als drei und bis zu 150 Sauenplätze haben,
- anderen Zuchtbetrieben oder gemischten Betrieben, die mehr als drei und bis zu 100 Sauenplätze haben,

die Schweine nach den Anforderungen der **Anlage 2** zu halten.

Zusätzlich zu den o.a. Anforderungen haben Schweinehalter in

- Mast- oder Aufzuchtbetrieben, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,
- Zuchtbetrieben, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden und die mehr als 150 Sauenplätze haben,
- anderen Zuchtbetrieben oder gemischten Betrieben, die mehr als 100 Sauenplätze haben,

die Schweine nach den Anforderungen der **Anlage 3** zu halten.

Wer Schweine in einer **Auslaufhaltung** (= Haltung in festen Stallgebäuden mit der Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien) halten will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen.

Wer Schweine in **Freilandhaltung** (= Haltung ohne feste Stallgebäude) halten will, bedarf der Genehmigung durch die Abteilung VI.20 (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz) **und** muss die Anforderungen der **Anlage 4** erfüllen.

Zusätzlich gelten für

- Mast- oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben,
- Zuchtbetriebe, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden und die mehr als 150 Sauenplätze haben,
- andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe, die mehr als 100 Sauenplätze haben,

und die Schweine in Freilandhaltung halten, die Anforderungen der **Anlage 5**.

Landwirte, die selbst Jäger sind, sollten darüber hinaus folgende Biosicherheitsmaßnahmen einhalten:

- Nicht mit Jagdbekleidung in den Stall gehen.
- Kein Wildschwein auf dem Betrieb aufbrechen.
- Besondere Vorsicht beim Zerwirken und Entsorgen der nicht verwertbaren Reste.
- Möglichst kein Schwarzwild anderer Jäger in die eigene Wildkammer aufnehmen.

Weitere Informationen zum Thema finden sich auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter <https://umwelt.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/tierseuchen/afrikanische-schweinepest>